

Und jährlich grüsst die Steuererklärung – Tipps rund um die Vorsorge Säule 3a

In der Schweiz gibt es viele Varianten, seine Vorsorge zu planen. (Zusätzliche) Einzahlungen in die Säule 2, Sparen in der Säule 3a oder Lebensversicherungen in der Säule 3b – es gibt verschiedenste Möglichkeiten. Wichtig dabei ist, sich auch mit deren späteren Steuerfolgen auseinander zu setzen. Im nachfolgenden Artikel befassen wir uns mit den Steuern und entsprechenden Optimierungsmöglichkeiten der Säule 3a.

Einzahlung in die Säule 3a Einzahlungen Grundsätze

Einzahlungen in die Säule 3a können von den Einkommenssteuern in Abzug gebracht werden. Für das Jahr 2024 beträgt der Maximalbetrag für Erwerbstätige mit Pensionskasse Fr. 7056.–, für Erwerbstätige ohne Pensionskasse 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal Fr. 35 280.–. Einzahlungen können auf ein entsprechendes Vorsorgekonto bei einer Versicherung oder einer Bank einbezahlt werden. Einzahlungen können bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters in Abzug gebracht werden.

Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten

Wenn ein Ehegatte im Beruf oder im Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet ohne Lohnzahlung, wird vermutet, dass es sich um Arbeit im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht handelt. Falls für beide Ehegatten ein Abzug beansprucht werden möchte, muss für den mithelfenden Ehegatten ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Das vereinbarte Einkommen unterliegt dann ebenfalls der AHV-/IV-Beitragspflicht.

Beispiel: Ein Ehepaar, wohnhaft in Zeiningen, hat ein gemeinsames steuerbares Einkommen von Fr. 80 000.–. Die Ehefrau hilft im Betrieb vom Ehemann mit. Wenn keine Einzahlungen in die Säule 3a getätigt werden, beträgt die Steuerbelastung jährlich rund Fr. 8300.–. Bei der maximalen Einzahlung eines Ehegatten reduziert sich die Steuer auf rund Fr. 7000.–, bei der maximalen Einzahlung beider Ehegatten auf rund Fr. 5700.– (beide mit BVG-Anschluss), was

einer Steuerersparnis von bis zu Fr. 2600.– jährlich entspricht und gleichzeitig die Altersvorsorge stärkt.

Besteuerung des Guthabens in der Säule 3a

Das Vorsorgeguthaben in der Säule 3a unterliegt nicht der jährlichen Vermögenssteuer. Dieses Guthaben und die darauf resultierenden Zinsen sind steuerfrei. Bei einem Bezug der Vorsorgeleistung erlischt der Vorsorgecharakter und das ausbezahlte Kapital unterliegt ab dann der Vermögenssteuer (zu deklarieren in der ordentlichen Steuererklärung).

Bezug und Besteuerung der Leistungen Zeitpunkt des Bezuges

Altersleistungen aus der Säule 3a dienen der Vorsorge und dürfen frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet werden. Der Bezug hat spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu erfolgen oder nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit (nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters). Bei der Auflösung eines Vorsorgekontos muss zwingend der gesamte auf dem Konto geäußerte Betrag bezogen werden, eine gestaffelte Auflösung ist nicht möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, mehrere 3a-Konten zu errichten und diese gestaffelt (ab dem Erreichen des 60. Altersjahres) jährlich zu beziehen. So kann die Steuerprogression durchbrochen werden, was zu einer tieferen Steuerbelastung führt.

Beispiel: Ein nicht verheirateter Arbeitnehmer wohnhaft in Möhlin hat ein Säule 3a Vorsorgeguthaben auf einem Konto von Fr. 200 000.–. Er bezieht diesen Betrag vollständig beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Die einmalige Jahressteuer beträgt in diesem Falle rund Fr. 14 400.–. Bei einer Splittung des Guthabens auf fünf Konten und einem jährlichen Bezug über fünf Jahre von je 40 000 würde die Steuer jährlich ca. Fr. 1200.– betragen, über fünf Jahre zusammengerechnet demnach Fr. 6000.–, was einer Steuerersparnis von rund Fr. 8400.– entspricht.

Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) mit Mitteln aus der Säule 3a

Ein Bezug aus der Säule 3a kann für den Einkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule genutzt werden. Wenn das Pensionskassen-Guthaben in Rentenform bezogen werden soll, können die letzten Einkäufe in der Regel (je nach Reglement der Vorsorgeeinrichtung) bis einen Monat vor der geplanten Pensionierung getätigt werden. Soll das Pensionskassenguthaben als Kapital bezogen werden, hat eine Einzahlung spätestens drei Jahre vor der geplanten Pensionierung zu erfolgen.

Bei einem Transfer des 3a-Bezuges in die Pensionskasse fallen keine Steuern an. Die Besteuerung erfolgt beim Bezug des Pensionskassen-Guthabens. Bei einem Kapitalbezug in Form einer einmaligen Jahressteuer zum Vorsorgetarif, bei einem Rentenbezug jährlich mit dem übrigen Einkommen.

Fazit

Kapitalauszahlungen aus der 2. Säule (Pensionskasse, Freizügigkeitskonto) und der Säule 3a werden getrennt von der normalen Steuerrechnung zu einem reduzierten Satz versteuert. Dieser Satz ist progressiv. Das heisst: je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz. Bezüge im gleichen Steuerjahr werden zusammengerechnet.

Nebst einer guten Beratung bei der Wahl des Vorsorgeproduktes lohnt es sich, sich frühzeitig mit dieser Thematik und den daraus resultierenden Steuerfolgen auseinander zu setzen. Je nach Ihrer persönlichen Konstellation kann so mit einfachen Massnahmen eine erhebliche Steuereinsparung erzielt werden. Gerne beraten wir Sie persönlich.



Denise Schmid, Mandatsleiterin, Steuerfachfrau, Mediatorin SDM